

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

mit erweitertem und verlängertem Eigentumsvorbehalt

Für den Geschäftsverkehr zwischen uns und unseren Auftraggebern gelten die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen.

§1 Vertragsschluss

- (1) Lieferverträge zwischen uns und einem Auftraggeber kommen nur zustande, wenn wir den Liefervertrag schriftlich bestätigt haben.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung
- (3) Die Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber seine eigenen, von unseren Bedingungen abweichenden allgemeinen Lieferungsbedingungen mitgeteilt hat oder diese auf Schriftstücken des Auftraggebers, insbesondere auf Bestellscheinen abgedruckt sind. Gegenbestätigungen des Auftraggebers mit abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.

§2 Lieferfristen

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten, der Beibringung von Unterlagen, Freigaben und Genehmigungen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Versandbereitschaft dem Käufer innerhalb der Lieferfrist mitgeteilt wurde.
- (2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignissen, die außerhalb des Willens des Lieferers und seiner Unterpelieferanten liegen. Als unvorhergesehenes Ereignis gelten solche Umstände, die auch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden können. z. B. Krieg, währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen, unverschuldete Nichtlieferung von Material, Verkehrs- und Betriebsstörungen und sonstige Fälle von höherer Gewalt, durch die Erfüllung des Vertrages gefährdet, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. In diesen Fällen ist der Lieferer berechtigt, ohne Gewähr von Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Teillieferungen sind zulässig.
- (4) Ersatzansprüche für Verzugschäden sind, außer bei nachgewiesenem Vorsatz, ausgeschlossen.
- (5) Nimmt der Käufer den Leistungsgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, so ist er trotzdem zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet. Die Einlagerung des Liefergegenstandes erfolgt dann auf Kosten (mindestens 1 v. H. des Rechnungsbetrages pro Monat) und Gefahr des Bestellers.
- (6) Liegt Leistungsverzug vor, so hat der Besteller dem Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung zu gewähren, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnt. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

§3 Gewährleistung

- (1) Etwaige Mängel sind uns sofort, spätestens aber innerhalb von zehn Tagen nach Ablieferung der bearbeiteten bzw. hergestellten Maschinenteile, verdeckte Mängel innerhalb von drei Tagen nach ihrer Entdeckung, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Ablieferung der Maschinenteile, durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein anzuzeigen.
- (2) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber die abgelieferten Maschinenteile weiterverarbeitet oder veräußert hat, nachdem er die Mängel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, es sein denn, er weist nach, dass die Verarbeitung oder Veräußerung erforderlich war, um einen größeren Schaden zu verhüten.
- (3) Für begründete und ordnungsgemäß gerügte Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, leisten wir unter Ausschluss der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche Ersatz in der Weise, dass wie Mängel, für die wir nicht weisbar haften müssen, entweder kostenlos beseitigen oder die gleiche Arbeit kostenlos nochmals durchführen.
- (4) Wird ein angeliefertes Werkstück oder ein Teil desselben durch Verschulden unverwendbar, so beschränkt sich unsere Haftung auf die kostenfreie Durchführung derselben Bearbeitung an einem vom Besteller einzusendenden neuen Werkstück oder auf die Gutschrift der Vergütung, die auf die Bearbeitung des unbrauchbar gewordenen Werkstücks entfällt. Weitergehende Ansprüche sind auch hier ausgeschlossen.
- (5) Wir haften jedoch grundsätzlich nicht für solche Mängel, die auf den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen (z.B. Zeichnungen) oder auf ungenauen oder mündlichen Angaben beruhen.
- (6) Rücksendungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung zugelassen und müssen frachtfrei erfolgen.

§4 Zahlung

- (1) Rechnungen sind 30 Tage nach dem Ausstellungsdatum rein netto zur Zahlung fällig. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem wir über das Geld verfügen.
- (2) Zu einer Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet; nehmen wir trotzdem Wechsel an, so gehen die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort in bar zu zahlen.
Die Hingabe von Wechseln gilt nicht als Barzahlung
- (3) Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in angemessener Höhe, mindestens aber in Höhe von 3 Prozent über den geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- (4) Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber hereingenommen. Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit eines Wechselverpflichteten behalten wir uns vor, gegen Rückgabe der Wechsel Barzahlung zu verlangen.
- (5) Eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorzeigung und Protesterhebung von Schecks wird nicht übernommen.
- (6) Gerät der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, oder gehen bei ihm Wechsel zu Protest oder erfolgen bei ihm Pfändungen, oder tritt in seinen Vermögensverhältnis eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, vom Vertrag, soweit der noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten und für die weiteren Lieferungen Barzahlungen zu verlangen. Des Weiteren sind wir berechtigt, alle umlaufenden Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen; die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (7) Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher, von uns nicht anerkannter Ansprüche, des Auftraggebers ist ebenso wie die Aufrechnung mit irgendwelchen Forderungen ausgeschlossen.

§5 Preise, Versendungen und Versicherungen

- (1) Die Preise gelten jeweils ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und zwar grundsätzlich ohne Kosten für Fracht, Versand und Verpackung. Die Verpackung wird gegebenenfalls zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
- (2) Der Versand erfolgt für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Maßgebend für die Berechnung der Transportkosten ist das von uns festgestellte Gewicht. Die Maschinenteile sind von uns gegen Transportschäden versichert. Die hierdurch anfallenden Prämien und Spesen trägt der Auftraggeber. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers wird von der Versicherung der Maschinenteile Abstand genommen.

§6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Maschinenteile bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, auch wenn Zahlungen für besondere bezeichnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum (Vorbehaltsprodukte). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.
- (2) Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Maschinenteilen steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten Vorbehaltsprodukte zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Gegenstände zu. Werden unsere Maschinenteile mit anderen Gegenständen verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an den Vorbehaltsprodukten (§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsprodukte auf uns übergeht und dass der Auftraggeber dieser Güter für uns unentgeltlich verwahrt. Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsprodukte im Sinne dieser Bedingung.
- (3) Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsprodukte nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern oder verarbeiten. Er ist zu Weiterveräußerung nur dann ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechten, in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang, auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Maschinen oder die Verwendung der Vorbehaltsprodukte zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Auftraggeber gleich.
- (4) Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte nebst allen Nebenrechten werden bereits jetzt – und zwar gleich, ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert werden – in voller Höhe an uns abgetreten. Werden die Vorbehaltsprodukte nach Verbindung oder Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Maschinenteilen veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentums an der veräußerten Sache. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderung bis auf Widerruf (vgl. Absatz 5) oder solange er uns gegenüber nicht in Verzug gerät, berechtigt.
- (5) Der Auftraggeber ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange unsere Forderungen nicht fällig werden. In diesem Fall sind wir berechtigt:
 - a) Die Ermächtigung zur Veräußerung der Be- / Verarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsprodukte und zum Einzug der uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen,
 - b) die Herausgabe der Vorbehaltsprodukte zu verlangen, ohne dass dem Auftraggeber gegen diesen Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne dass wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten,
 - c) die Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten. Vor Fälligkeit soll die Abtretung der Forderungen vorläufig eine stille sein, das heißt den Bestellern – also den Drittschuldnern – nicht mitgeteilt werden.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
Bei Eingreifen von Gläubigern des Auftraggebers, insbesondere bei einer Pfändung, hat uns der Auftraggeber sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen und sämtliche Kosten von Maßnahmen zur Abwendung des Eingriffs zu tragen.
- (7) Übersteigt der Wert, der für uns bestehenden Sicherheiten, unsere Forderungen nicht, nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20 Prozent, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei.
- (8) Der Auftraggeber trägt trotz des Eigentumsvorbehalts die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der gelieferten Gegenstände.

§7 Haftung, Verjährung

Wir haften nur nach diesen Geschäftsbedingungen, es sein denn, die Schadensersatzansprüche beruhen auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns. Haftungsansprüche gegen uns verjähren spätestens in einem Jahr, soweit nicht durch diese Geschäftsbedingungen kürzere Verjährungsfristen vereinbart sind.

§8 Erfüllungsort

Erfüllungsort für unsere Lieferung ist der Firmensitz Pritzwalk OT Giesensdorf. Dies gilt auch für alle Zahlungen.

§9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckklagen, ist das Amtsgericht Neuruppin. Wir können auch bei dem Gericht klagen, das für den Sitz des Auftraggebers zuständig ist.